# Zuwendungsbescheid

**Zuwendung der Samtgemeinde Bersenbrück, der Gemeinde Neuenkirchen-Vörden, der Stadt Damme, und der Gemeinde Rieste als institutionelle Förderung**

**hier: Betrauung der Niedersachsenpark GmbH, Braunschweiger Str. 15, 49434 Neuenkirchen-Vörden**

ENTWURF

## I. Präambel

Nach Maßgabe des Beschlusses der Kommission Nr. 2012/21/EU vom 20. Dezember 2011 über die Anwendung von Artikel 106 Absatz 2 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf staatliche Beihilfen in Form von Ausgleichsleistungen zugunsten bestimmter Unternehmen, die mit der Erbringung von Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichen Interesse betraut sind (ABl. EU Nr. L 7 vom 11. Januar 2012, S. 3, im Folgenden „DAWI-Freistellungsbeschluss“) setzen der beihilfenrechtlich ordnungsgemäße Ausgleich von Kosten und die Gewährung von Bürgschaften und vergleichbaren Zuwendungen für ein Unternehmen, das Dienstleistungen im allgemeinen wirtschaftlichen Interesse („öffentliche Aufgaben“) erbringt, u. a. einen ordnungsgemäßen Betrauungsakt im Sinne des Art. 106 Abs. 2 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union („AEUV“) voraus.

Der Niedersachsenpark GmbH wurden zuletzt mit Bescheid vom 22. Oktober 2014 bis zum 31. Dezember 2023 jährliche Zuwendungen, unter anderem in der Form von Ausgleich für Zinsaufwendungen, Bürgschafts- und Patronatserklärungen, gewährt. Nach dem Auslaufen der übrigen Zuwendungen bestehen weiterhin Darlehen der Niedersachsenpark GmbH, die durch Ausgleich von Zinsaufwendungen, Bürgschaften und Patronatserklärungen der Samtgemeinde Bersenbrück, der Gemeinde Neuenkirchen-Vörden, der Stadt Damme und der Gemeinde Rieste abgesichert werden sollen. Daher muss für diesen Teilbereich die Dauer der Zuwendungen verlängert werden und eine ordnungsgemäße Betrauung im Sinne des Art. 106 Abs. 2 AEUV erfolgen. Daher ist dieser Bescheid zugleich

**BETRAUUNGSAKT**

im Sinne des Beschlusses der Kommission Nr. 2012/21/EU vom 20. Dezember 2011.

## II. Bewilligung und Betrauung

### 1. Bewilligung

Die Niedersachsenpark GmbH („Zuwendungsempfängerin“) erhält von ihren kommunalen Gesellschafterinnen, der Samtgemeinde Bersenbrück, Gemeinde Neuenkirchen-Vörden, Stadt Damme und Gemeinde Rieste („Zuwendungsgeber“) in dem Zeitraum vom 01. Januar 2024 bis zum 31.12.2033 („Bewilligungszeitraum) Zuwendungen im Wege der institutionellen Förderung als anteilige Fehlbedarfsfinanzierung in Form nicht rückzahlbarer Zuschüsse („jährliche Zuwendungen“).

1.1 Die Zuwendungen werden geleistet durch jährliche Zuschüsse zum Ausgleich der unter Kostenstelle I und II erfassten Aufwendungen gemäß § 17 Abs. 2 der vollständigen Satzung der Niedersachsenpark GmbH vom26.03.2015 , auch im Falle einer Änderung der Satzung, soweit die Änderung § 17 Abs. 2der Satzung unberührt lässt oder eine dieser Bestimmung entsprechende Satzungsregelung vorsieht,

1.2 Die Zuwendungen werden ferner geleistet durch Bürgschaften und Bürgschaften wirtschaftlich gleichkommende Rechtsgeschäfte, die die Samtgemeinde Bersenbrück, die Gemeinde Neuenkirchen-Vörden, die Stadt Damme und die Gemeinde Rieste zur weiteren schuldrechtlichen Besicherung von Bankdarlehen gewähren, die die Niedersachsenpark GmbH zum Erwerb von Grundstücksflächen und für Bau und Erschließungsmaßnahmen aufgenommen hat oder aufnehmen wird.

Die Bankdarlehen sind zur Erfüllung der öffentlichen Aufgaben, mit denen die Niedersachsenpark GmbH durch diesen Bescheid betraut wird, erforderlich. Die Erhebung eines Bürgschaftsentgelts durch ihre kommunalen Gesellschafterinnen würde zu einer Erhöhung der zuwendungsfähigen Ausgaben für die Erfüllung der öffentlichen Aufgaben der Niedersachsenpark GmbH führen. Aus diesem Grund erheben die Zuwendungsgeber für die Bereitstellung von Bürgschaften und von ihnen wirtschaftlich gleichkommenden Rechtsgeschäften keine Avalprovisionen von der Niedersachsenpark GmbH.

1.3 Die Zuwendungen überschreiten einen jährlichen Betrag von EUR 15 Mio. nicht. Bürgschaften und ihnen wirtschaftlich gleichkommende Rechtsgeschäfte sind bei Bestimmung dieser Höchstgrenze nur in Höhe ihres Beihilfeäquivalents in Ansatz zu bringen.

ENTWURF

## 2. Zweckbindung zur Durchführung öffentlicher Aufgaben

2.1 Durch die Zuwendungen wird die Niedersachsenpark GmbH als Zuwendungsempfängerin in die Lage versetzt, gemäß ihrem Satzungszweck

2.1.1. Gewerbeflächen in dem interkommunalen Gewerbegebiet der Gemeinden Neuenkirchen-Vörden und Rieste anzubieten und dieses Gebiet mit dem Ziel der Ansiedlung von Gewerbe- und Industriebetrieben zu planen, zu entwickeln, zu erschließen und zu realisieren,

2.1.2. alle dazugehörigen Maßnahmen durchzuführen, insbesondere den An- und Verkauf sowie Tausch von Grundstücken, die Entwicklung und Durchführung von Marketingstrategien sowie das Projektmanagement, soweit hierfür gegenwärtig kein adäquates privates Angebot in den Gebieten ihrer kommunalen Gesellschafterinnen vorhanden ist, und

2.1.3. alle gemeinwohlorientierten Tätigkeiten, die zur Verwirklichung ihrer satzungsmäßigen Aufgaben erforderlich sind, zu realisieren.

2.2 Bei den von der Niedersachsenpark GmbH wahrgenommenen Aufgaben handelt es sich um Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichen Interesse im Sinne von Art. 106 Abs. 2 AEUV („DAWI“). Dies sind besondere Dienstleistungsaufgaben, die im Interesse der Allgemeinheit erbracht werden und dazu mit besonderen Gemeinwohlverpflichtungen verbunden sind, denen ein Unternehmen - wenn es im eigenen gewerblichen Interesse handeln würde - nicht oder nicht im gleichen Umfang oder nicht zu den gleichen Bedingungen nachkommen würde (vgl. Ziffer 47 der Mitteilung der Kommission über die Anwendung der Beihilfevorschriften der Europäischen Union auf Ausgleichsleistungen für die Erbringung von Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse - 2012/C8/02, ABl. C 8 vom 11.01.2012, S. 4).

Die Niedersachsenpark GmbH wird zur Förderung der regionalen Wirtschaftsstruktur, zur Unterstützung der gewerblichen Wirtschaft sowie zur Unterstützung ihrer kommunalen Gesellschafterinnen zur Erfüllung ihres öffentlich-rechtlichen Planungsauftrags tätig. Sie wirkt auf die Schaffung und Erhaltung einer starken und beständigen Wirtschaftsstruktur hin und verfolgt damit Ziele, die im allgemeinen Interesse liegen. Die Tätigkeit kann ohne staatliche Eingriffe am Markt auch nicht oder nicht in demselben Rahmen durchgeführt werden, da die Niedersachsenpark GmbH mit der Planung und Erschließung von Gewerbe- und Industrieflächen überwiegend Aufgaben für die Zuwendungsgeber erfüllt, die als Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft den Kommunen zugeordnet sind (Art. 28 II GG). Eine Auslagerung auf private Unternehmen ist

ENTWURF

somit im Rahmen der kommunalen Selbstverwaltung nicht möglich. Soweit die Niedersachsenpark GmbH auch Ziele verfolgt, die auch von Privaten durchgeführt werden, ist die Durchführung öffentlicher Aufgaben durch sie durch Nr. 2.1.2. begrenzt.

2.3 Die Zuwendungsempfängerin verfolgt keine Ziele, die über die oben benannten, dem allgemeinen wirtschaftlichen Interesse dienenden, hinausgehen.

**3. Vorbehalt, Auszahlung**

3.1 Die Bewilligung der jährlichen Zuwendungen gemäß Ziffer 2 dieses Bescheids steht für den Bewilligungszeitraum unter dem Vorbehalt

3.1.1. Der Vorlage eines Wirtschaftsplans und einer aktualisierten Planungsrechnung durch die Zuwendungsempfängerin für das jeweils folgende Jahr bis zum 31. Oktober des Vorjahres;

3.1.2. der Bereitstellung der Mittel im Haushalt der kommunalen Gesellschafterinnen, der Samtgemeinde Bersenbrück, Gemeinde Neuenkirchen-Vörden, Stadt Damme und Gemeinde Rieste der Jahre 2024 bis 2033 und durch entsprechenden Haushaltsbeschluss (Widerrufvorbehalt gem. § 1 NVwVfG i. V. m. § 49 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 VwVfG; § 1 NVwVfG i. V. m. § 36 Abs. 2 Nr. 3 VwVfG).

3.2 Die jährlichen Zuwendungen werden erst nach Ablauf der nachstehend genannten Rechtsbehelfsfrist oder nach schriftlichen Verzicht auf den Rechtsbehelf ausgezahlt.

**4. Betrauung**

Die Niedersachsenpark GmbH wird für die Dauer der Bewilligung mit der Durchführung der in Nr. 2 aufgeführten DAWI betraut.

**5. Vorkehrungen gegen Überkompensation und für Rückzahlung übersteigender Beträge (Art. 4e, 6 des DAWI-Freistellungsbeschlusses, Ziffer 3.5 der DAWI-Mitteilung)**

5.1 Um sicherzustellen, dass durch die Ausgleichsleistungen keine Überkompensation entsteht, führt das Unternehmen nach Ablauf des Geschäftsjahres den Nachweis über die Verwendung der gewährten Leistungen. Dies geschieht durch den jährlichen von einem Wirtschaftsprüfer geprüften Jahresabschluss.

5.2 Das Unternehmen hat den Zuwendungsgebern alle zwei Jahre Bericht im Hinblick auf eine etwaige Überkompensation zu erstatten.

ENTWURF

5.3 Bei einer etwaigen Überkompensation verpflichtet sich das Unternehmen, auf Aufforderung der Zuwendungsgeber die zu viel geleisteten Ausgleichsleistungen zurückzuzahlen. Die Parameter für die Berechnung des Ausgleichs werden im Fall einer Überkompensation für die künftige Anwendung neu festgelegt (Art. 6 Abs. 1 DAWI-Freistellungsbeschluss).

5.4 Übersteigt die geleistete Ausgleichszahlung den durchschnittlichen jährlichen Ausgleich um nicht mehr als 10 %, so kann sie auf die nächstfolgende Ausgleichsperiode übertragen und mit dem für diesen Zeitraum zu leistenden Ausgleich verrechnet werden.

**6. Aufbewahrungsfrist (Art. 8 des DAWI-Freistellungsbeschlusses)**

Während des Betrauungszeitraums und für einen Zeitraum von mindestens zehn Jahren ab Ende des Betrauungszeitraums hat das Unternehmen alle Informationen verfügbar zu halten, die notwendig sind, um zu bestimmen, ob die gewährten Leistungen mit diesem Beschluss vereinbar sind.

## III. Nebenbestimmungen

Der Bescheid ergeht mit folgenden Nebenbestimmungen im Sinne des § 1 NVwVfG i. V. m. § 36 Abs. 2 Nr. 3 VwVfG:

**1. Anforderung und Verwendung der Zuwendung**

1.1 Die jährlichen Zuwendungen dürfen nur zur Erfüllung des im Zuwendungsbescheid bestimmten Zwecks verwendet werden. Sie sind wirtschaftlich und sparsam zu verwenden.

1.2 Alle eigenen Mittel und mit dem Zuwendungszweck zusammenhängenden Einnahmen (insbesondere Zuwendungen, Leistungen Dritter) der Zuwendungsempfängerin sind als Deckungsmittel für alle Ausgaben einzusetzen. Der jeweilige Wirtschaftsplan einschließlich des Organisations- und Stellenplans sowie die jeweils aktualisierte Planungsrechnung sind verbindlich.

1.3 Zahlungen vor Empfang der Gegenleistung dürfen nur vereinbart oder bewirkt werden, soweit dies allgemein üblich oder durch besondere Umstände gerechtfertigt ist.

1.4 Ansprüche aus dem Zuwendungsbescheid dürfen weder abgetreten noch verpfändet werden.

1.5 Die jährlichen Zuwendungen werden der Zuwendungsempfängerin bei Bedarf in Teilbeträgen ausgezahlt. Die Auszahlung erfolgt auf Anforderung der Zuwendungsempfängerin.

ENTWURF

## 2. Vergabe von Aufträgen

2.1 Die Zuwendungsempfängerin hat Aufträge nur an fachkundige und leistungsfähige Anbieter nach wettbewerblichen Gesichtspunkten zu wirtschaftlichen Bedingungen zu vergeben. Soweit möglich, sind mindestens drei Angebote einzuholen.

2.2 Soweit die Zuwendungsempfängerin verpflichtet ist, die VOB/A oder die VOL/A aufgrund § 98 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen und § 3 bzw. § 6 der Verordnung über die Vergabe öffentlicher Aufträge oder aufgrund des Niedersächsischen Tariftreue- und Vergabegesetzes anzuwenden, bleiben diese sowie weitergehende gesetzliche Verpflichtungen unberührt.

## 3. Mitteilungspflichten der Zuwendungsempfängerin

Die Zuwendungsempfängerin ist verpflichtet, unverzüglich der Bewilligungsbehörde anzuzeigen, wenn

3.1 sie nach Vorlage des jeweiligen Wirtschaftsplans weitere Zuwendungen beantragt oder erhält

3.2 Für die Bewilligung der Zuwendung maßgebliche Umstände sich ändern oder wegfallen, insbesondere sich bei der Zuwendungsempfängerin höhere Erträge bzw. geringere Aufwendungen einstellen oder die Aufnahme weiterer Tätigkeiten erfolgen soll.

## 4. Buchführung

4.1 Die Belege müssen die im Geschäftsverkehr üblichen Angaben und Anlagen erhalten, die Ausgabebelege insbesondere die Zahlungsempfängerin, Grund und Tag der Zahlung, den Zahlungsbeweis und bei Gegenständen den Verwendungszweck.

4.2 Die Zuwendungsempfängerin hat die Bücher, Belege und alle sonstigen Geschäftsunterlagen zehn Jahre nach Ende des Betrauungszeitraums aufzubewahren, sofern nicht nach steuerrechtlichen oder anderen Vorschriften eine längere Aufbewahrungsfrist bestimmt ist. Zur Aufbewahrung können auch Bild- oder Datenträger verwendet werden. Das Aufnahme- und Wiedergabeverfahren muss den jeweiligen Vorschriften oder Regeln entsprechen.

## 5. Prüfung der Verwendung

5.1 Die Bewilligungsbehörden sind berechtigt, Bücher, Belege und sonstige Geschäftsunterlagen anzufordern sowie die Verwendung der Zuwendung durch örtliche Erhebungen zu prüfen oder

ENTWURF

durch Beauftragte prüfen zu lassen. Die Zuwendungsempfängerin hat die erforderlichen Unterlagen bereitzuhalten und die notwendigen Auskünfte zu erteilen.

5.2 Die Rechnungsprüfungsämter der Bewilligungsbehörden sind berechtigt, bei der Zuwendungsempfängerin zu prüfen.

**6. Erstattung der Zuwendung, Verzinsung**

Die Zuwendung ist, soweit ein Zuwendungsbescheid nach Verwaltungsverfahrensrecht oder anderen Rechtsvorschriften mit Wirkung für die Vergangenheit zurückgenommen oder widerrufen oder sonst unwirksam wird, nach den gesetzlichen Vorschriften zu erstatten und zu verzinsen.

**Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe unmittelbar Klage beim Verwaltungsgericht Osnabrück, Hakenstraße 15, 49074 Osnabrück, erhoben werden.

ENTWURF